Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 09/01/2019 - Annexes du Moniteur belge

Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem Belgischen Staatsblatt *19301277* vorberhalten



Déposé 07-01-2019

Kanzlei

Unternehmensnr. 0717726556

Gesellschaftsname: (voll ausgeschrieben): **DELODENT**

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Bergstraße 71 (volständige adresse) 4700 Eupen

GRUENDUNG (NEUE RECHTSPERSON, Gegenstand der Urkunde:

EROEFFNUNG FILIALE)

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar, Mitglied der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "RIJCKAERT, RIJCKAERT & MALHERBE, assoziierte Notare" mit Sitz in Eupen, am 21. Dezember 2018, die zur Registrierung vorliegt, geht hervor, dass:

Frau LORNEAU Delphine Marie Germaine, geboren zu Eupen, am 7. März 1986, Ehefrau des Herrn BRÜLL Daniel Heinrich, geboren zu Eupen, am 15. Juli 1982, wohnhaft in 4700 Eupen, Bergstraße 71, welche erklärt verheiratet zu sein unter dem Güterstand der Gütertrennung, laut Ehevertrag des unterzeichneten Notars vom 22. April 2016, Güterstand der bis zum heutigen Tage nicht abgeändert wurde;

eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet hat.

STATUTEN

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung: "DELODENT", Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GbR/PGmbH" sowie die Eintragungsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4700 EUPEN, Bergstraße 71.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

ARTIKEL 3.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung der Zahnheilkunde und/oder der artverwandten medizinischen Fachrichtungen, durch den beziehungsweise die Gesellschafter, sowie die Bereitstellung aller materiellen, technischen und menschlichen Mittel, die hierzu erforderlich sind. Zur Ausübung des vorbeschriebenen Gesellschaftsgegenstandes wird sich ausdrücklich auf den Deontologie-Kodex der Zahnärzte bezogen.

Die Gesellschaft darf keine Handelstätigkeit ausüben.

Der Zahnarztberuf wird im Namen und für Konto der Gesellschaft ausgeübt.

Die Gesellschafter legen ihre gesamten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der Gesellschaft

Die Gesellschafter behalten eine unbeschränkte Haftung in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Gesellschaft kann von dem beziehungsweise von den Zahnärzten, die ihr als Gesellschafter angeschlossen sind, jegliche Vollmachten erhalten, um in seinem beziehungsweise ihrem Namen das medizinische Honorar zu erheben.

Im Rahmen dieses Zweckes, kann die Gesellschaft sämtliche Handlungen ziviler, mobilarischer oder

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

immobilarischer Art ausführen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €). Es zerfällt in einhundert (100) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Hundertstel (1/100) des Gesellschaftsvermögens.

Diese einhundert (100) Gesellschaftsanteile werden durch die vorgenannte Frau LORNEAU Delphine gezeichnet:

Jeder dieser Anteile ist augenblicklich zu zwei/Drittel (2/3) freigemacht und die zur Freimachung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft bei der Beobank unter Nummer BE20 9501 7014 0456, hinterlegt worden. Eine Bankbescheinigung aus der dies hervorgeht ist dem amtierenden Notar ausgehändigt worden. Die Erschienene erklärt und erkennt an, dass demnach die Gesellschaft ab sofort über einen Betrag von zwölftausendvierhundert Euro (12.400,00 €) verfügen kann.

ARTIKEL 7. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit. ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile.

Die Anteile dürfen nur einem oder mehreren Zahnärzten, die ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen der Gesellschaft ausüben beziehungsweise ausüben werden, und ordnungsgemäß bei der Zahnärztekammer registriert sein müssen, zugeteilt werden.

Diese Anteile werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar. Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist. Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils.

Der Tod des alleinigen beziehungsweise eines Gesellschafters führt nicht die Liquidation der Gesellschaft nach sich. Sollten seine Erben und Rechtsnachfolger nicht die in Absatz zwei erwähnte Bedingung erfüllen, so sind diese verpflichtet, in einer Frist von sechs (6) Monaten ab dem Todestage, ihre Anteile einem anderen Zahnarzt, Gesellschafter oder nicht, der jedoch seine berufliche Tätigkeit im Rahmen der Gesellschaft ausübt, zu übertragen. Sollte diese Abtretung nicht in der vorgesehenen Frist geschehen, wird die Gesellschaft automatisch in Liquidation gesetzt. Der Wert der Anteile wird auf der jährlichen Generalversammlung festgelegt.

ARTIKEL 9. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die Gesellschafter sein müssen für die Ausübung von zahnmedizinischen Tätigkeiten, und die Nicht-Gesellschafter sein können für alle anderen Tätigkeiten der Geschäftsführung

Wenn eine moralische Person als Geschäftsführer ernannt wird, muss diese sich, zwecks Ausübung ihrer Funktion, vertreten lassen durch eine natürliche Person.

ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren seiner Mitglieder, einem oder mehreren Direktoren anvertrauen, und bestimmte Befugnisse der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person übertragen, wobei lediglich nicht-medizinische Tätigkeiten von Personen ausgeführt werden dürfen, die nicht Zahnarzt sind.

Die Personen, denen bestimmte Befugnisse durch die Geschäftsführung übertragen werden, dürfen Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben: <u>Auf der Vorderseite</u>: Name unde Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen,

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

keine Handlungen verrichten, die im Widerspruch zur zahnärztlichen Berufsmoral stehen. ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, die die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterschrieben.

ARTIKEL 14.

Das Mandat des Geschäftsführers kann besoldet werden. Die Höhe seiner Besoldung wird durch die Generalversammlung festgelegt und geht zu Lasten der Gesellschaft.

Ebenso können die Auslagen und Gebühren des Geschäftsführers, die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen, durch die Gesellschaft zurückerstattet werden auf einfache Vorlage der entsprechenden Belege und dies zu Lasten der allgemeinen Kosten.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft wird gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am letzten Freitag des Monates Mai um 18 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann sich auf der Generalversammlung durch einen Sonderbevollmächtigten, der Gesellschafter sein muss, vertreten lassen. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Bei Personenfragen erfolgt die Abstimmung per Geheimwahl.

Sollte die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählen, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die

Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten. ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Ausserdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt. ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Das Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat. ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäss Artikel 184 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient der Nettoaktiv zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteile.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Gesellschaftern gemäss der Anzahl ihrer Anteile verteilt.

ARTIKEL 20.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar 2019, um am 31. Dezember 2019 zu enden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach statt am letzten Freitag des Monates Mai 2020.

Alle im Namen der sich in Gründung befindenden Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen werden ausdrücklich durch die Gesellschaft übernommen und durch diese bestätigt.

AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - ERNENNUNG

Im gleichen Zusammenhang und da nunmehr die Statuten festgelegt und die Gesellschaft gegründet ist, ist die vorgenannte Gesellschafterin zu einer außerordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Einstimmig beschließt diese Generalversammlung für eine unbestimmte Dauer als nicht-statutäre Geschäftsführerin zu ernennen, die eingangs vorgenannte Erschienene, Frau Delphine LORNEAU, die dieses Amt annimmt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar. Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde; man überschlägt den Finanzplan.